

Probleme homophiler Sexualverbrechen

Autor(en): **Schenck, Ernst von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **34 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Probleme homophiler Sexualverbrechen

Der Täter ausgesprochen intelligenter, best beleumdeter, abgesehen von seinen Taten aus abartiger Veranlagung durchaus honoriger junger Mann in verantwortlicher Stellung / Prof. Dukor lernt um und stellt die Grundlagen von Gesetzgebung und Gerichtspraxis in Frage / Staatsanwalt und Gericht folgen ihm nur sehr bedingt / Antrag und Urteil: zweieinhalb Jahre Gefängnis.

Die Verbrechen, derentwegen sich der 31 Jahre alte, bis dahin in jeder Beziehung unbescholtene, von seiner Firma hochgeschätzte Angestellte in gehobener, verantwortlicher Stellung vor dem Basler Strafgericht — Präsident Dr. W. Pfister — in natürlich geschlossener Sitzung zu verantworten hatte: wiederholte und fortgesetzte Unzucht resp. unzüchtige Handlungen mit Knaben im Kindesalter, wiederholte und fortgesetzte Verführung Jugendlicher zu widernatürlicher Unzucht und wiederholte unzüchtige Veröffentlichung. Der Angeklagte hat sich besonders schwer an Knaben aus seiner näheren Bekanntschaft im dörflichen Geburtsort vergriffen, darunter auch Verwandten, sogar einem Göttikind. Sie wurden von ihren Eltern ihm, dem gebildeten und angesehenen Bauernsohn, ungehemmt anvertraut. Er ist eindeutig homosexuell veranlagt. Das hat sich erst nach längerer intimer Freundschaft mit einem ebenso begehrenswerten Mädchen, wie er ein Bursche zu sein schien, unmittelbar vor der schon beschlossenen Verlobung als Gewissheit herausgestellt. Das Mädchen löste seinerseits brüsk die Bindung und heiratete anderwärts, hat aber die Hochschätzung und freundschaftliche Zuneigung zu dem durchaus wertvollen und kontaktfähigen jungen Mann bewahrt.

Der Zynismus der Diskriminierten

Die eingeklagten Sachverhalte sind vom Angeklagten alle zugegeben. Er will zwar die ganze Schwere der gesetzlichen Drohungen nicht gekannt haben; aber über die Strafbarkeit seiner Verfehlungen war er sich durchaus im klaren. Seitdem er nach Basel übergesiedelt war, war ihm der Kontakt mit gleichartigen Männern und mit der — dann gründlich studierten — einschlägigen Literatur möglich. Hatte er bis dahin — durch seine spezifische Veranlagung und durch die Umstände — hauptsächlich mit Knaben und Jugendlichen zum Teil sehr lange dauernde Beziehungen gepflegt, so verwilderte sein Triebleben zusehends in einem gewissen Missverhältnis zu seiner an sich sehr sensiblen und seelisch eher anspruchsvollen Natur. Von einem Aufenthalt in München brachte er einen jungen Mann nach Basel und beherbergte ihn eine Woche, der ein Musterexemplar von Verkommenheit in der männlichen Prostitution mit internationalen «Beziehungen» gewesen zu sein scheint. Der junge Mann wurde auf der Wegreise — stoppen auf der Autobahn — aufgegriffen und dadurch wurde die Basler Polizei auf den Angeklagten aufmerksam. Eine Haussuchung förderte die einschlägige Literatur, Photos, Filme, Dias und eine über die ganze Welt reichende Korrespondenz mit «Gleichgesinnten» zutage — Material, aus dem auch der Zug zum Zynismus in Sexualibus offenbar wurde, den der Experte als in auffälligem Gegensatz zu den wesentlichen Charakterzügen des jungen Mannes stehend hervorheben musste.

Ein exemplarischer Fall und ein Professor, der umgelernt hat

Der Fall des Angeklagten wurde als einer der schwersten in den Annalen der Basler Sexualverbrechenspraxis der letzten Jahre bezeichnet. Dr. M. Strohler, mit seiner Verteidigung betraut, fand, man müsse zu seinem Verständnis die Hilfe des Psychiaters in Anspruch nehmen. Nach erstem Kontakt mit Person und Akten des

Angeklagten hat Prof. B. Dukor selbst sich des Falles angenommen und als Ergebnis seiner gründlichen Untersuchung dem Gericht eine fast zweistündige sexologische Vorlesung gehalten. Sie hat nicht nur die Tragödie eines menschlich hochwertigen Homophilen eingehend entwickelt. Vielmehr ist Prof. Dukor im Hinblick auf dieses exemplarische Schicksal, dank der seltenen Offenheit des Exploranden und seiner Intelligenz, dank aber auch dem grossen Verständnis und dem Bénévolence seiner früheren Freundin — von der umfangreichen Korrespondenz ganz abgesehen — auf der Basis neuester Erkenntnis «sexologischer» Forschung zu geradezu umwälzenden Anschauungen über die Rolle der homosexuell Abnormen im Verhältnis zu Recht und Gesellschaft gekommen. *Seine Darlegungen waren umso überraschender, als sie früher von ihm vertretenen und international diskutierten Auffassungen recht radikal widersprachen, die in der Basler und Schweizer Rechtsprechung nicht ohne Einfluss geblieben sind. So wird, weit über das jetzt vom Gericht gefällte Urteil hinaus, Prof. Dukors Gutachten von nicht geringer Bedeutung für die Diskussion und Klärung einer Materie werden, die das allgemeine Bewusstsein mehr und mehr beschäftigt und beschäftigen muss.*

Müssen Gesellschaft und Rechtsprechung sich gründlich umstellen?

Der Angeklagte ist eindeutig in seiner Anlage als homosexuell fixierter, an sich der «Pädophilie» (Knabenliebe) und «Ephebophilie» (Jünglingsliebe) zuneigender Mann erkennbar. Die Entwicklung dieser Veranlagung lässt nicht klar erkennen, ob sie angeboren oder durch frühkindliche Erlebnisse erworben ist. Die sexuelle Zuneigung zu viel Jüngeren weist auf eine gewisse Infantilität, die der Experte dem Exploranden als Grund verminderter Zurechnungsfähigkeit zuerkennt. Seine Intelligenz lässt ihn die Strafbarkeit seiner Handlungen wohl verstehen, kaum aber das Unrecht, da er ja die Unwiderstehlichkeit seiner Triebrichtung kennt. Trotzdem werden, so glaubt der Experte, seine Intelligenz und Soziabilität ausreichen, sich in dem Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu disziplinieren.

Ein besonders aufregender Zusammenhang wurde für die ganze «Minderheitsgruppe» der Homosexuellen vom Experten angedeutet. Es besteht die Gefahr, dass sie ihrer Sinnlichkeit verfallen und in ihren Beziehungen in bedenkenloser Promiskuität und Anonymität der Partner nur nach sexueller Befriedigung suchen und schliesslich zu reinen Statisten der Selbstbefriedigung ohne persönlichen Wert werden. In dieser weitgehend durch die ihnen durch die sie diskriminierende Gesellschaft aufgezwungenen Vereinsamung kann die Sexualität der Homosexuellen leicht zum Laster werden, und dessen Grenze zur Sucht, welche die Unfähigkeit bedingt, besserer Einsicht gemäss zu handeln, ist schwer festzustellen. Etwas von dieser Entwicklung sei beim Angeklagten wohl schon eingetreten. Schliesslich hat Prof. Dukor seinen im Verhältnis zu den allgemeinen noch gültigen Auffassungen recht umwälzenden Einsichten ein Letztes zugefügt: Der Gesetzgeber sei von der heute wissenschaftlich als überholt geltenden Ueberschätzung der Schädigung junger Menschen durch frühe Sexualerlebnisse ausgegangen.

Der Staatsanwalt beantragte, das Gericht fällte ein «konservatives» Urteil

Staatsanwalt Dr. H. Hungerbühler konnte sich bei der ausserordentlichen Schwere der Verfehlungen des Angeklagten trotz allem, was für ihn spricht, nicht dazu entschliessen, seinen Strafantrag unter 2½ Jahre — unter Einrechnung der Sicherheitshaft — anzusetzen. Das Gericht ist ihm darin gefolgt. Es hat damit den Antrag des Verteidigers abgelehnt, der, unter Berufung auf das Gutachten, eine beträchtliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit annehmen wollte, was eine Strafmilderung auf

eineinhalb Jahre erlaubt hätte. *Die von Prof. Dukor vorgetragene Ansicht sei so umwälzend, dass sie erst noch von anderen Gremien, vor allem vom Bundesgericht, zur Kenntnis genommen und auf ihre Folgen für Recht und Gesellschaft hin überprüft werden müssten.* Dazu hielt sich das Basler Strafgericht nicht für kompetent.

Ernst von Schenck, «Nationalzeitung» Basel. 3.II.1966

(Hervorhebungen von uns.)

Anmerkung der Redaktion: Wir geben hier ausnahmsweise einmal einer öffentlichen Berichterstattung über einen Fall in ungekürzter Form Raum, weil wir glauben, dass die vielen Aspekte unsere Leser zum Nachdenken anregen und die verschiedenen Gesichtspunkte, die darin berührt werden, lebhaftes Interesse erwecken, vor allem durch die Aussagen des Psychiaters Prof. B. Dukor. Hier scheinen sich Änderungen in der Gerichtspraxis anzubahnen, die wir gerade in der Schweiz mit grossem Interesse verfolgen wollen.

Strafrechtsreform dringend nötig... auch in Israel

«... Zu der Frage der Homosexualität gab Justizminister Dr. Dov Joseph freimütig, in Anlehnung an ein Urteil des Oberrichters, Ausdruck, dass der Homosexuelle eher vor den Arzt als vor den Richter gehöre. Indessen gibt es heute in der sehr reichhaltigen Literatur zum Thema Homosexualität und Strafrecht auch Autoren, die der Ansicht sind, dass der Homosexuelle weder vor den Arzt noch vor den Richter gehöre, sondern unter seinesgleichen, gemäss seiner Veranlagung, unangefochten leben könne und müsse, ohne dass Staat und Gesellschaft hier einzugreifen hätten. Fraglos — und auch das wurde vom Minister Dr. Jov Joseph gestreift — gibt es zwei Einschränkungen: homosexuelle Veranlagung darf nicht zu öffentlichem Aergernis führen und nicht zur Verführung Minderjähriger.

Aber damit wird ein Rechtskomplex angepeilt, der ohnedies dem Strafrecht zugehört, denn anstosserregendes sexuelles Verhalten in der Öffentlichkeit ist strafbar, auch wenn es sich um Handlungsweisen zwischen Mann und Frau handelt, ebenso ist die Verführung Minderjähriger strafbar, wenn es sich z. B. um Vergehen von Männern an kleinen Mädchen handelt. Öffentliches Aergernis und Verführung Minderjähriger sind daher vom Fragenkomplex der Homosexualität völlig zu trennen. Diese Delikte sind in jedem Falle strafbar, worüber (soweit ich sehe) es keine Meinungsverschiedenheiten gibt.

Die Verfolgung der Homosexualität durch Polizei und Gericht, sofern es sich um Akte handelt, die in gegenseitigem Einverständnis unter Volljährigen geschehen, stellt zunächst eine Ungerechtigkeit gegenüber den Männern dar. Sowohl in unserem Rechte, wie auch in vielen Gesetzen anderer Kulturländer herrscht diese einseitige Verfolgung der Homosexualität unter Männern, während gleichgeschlechtliche (lesbische) Beziehungen unter Frauen, die nicht weniger häufig vorkommen, straffrei bleiben.

Der Grund dafür ist ein historischer, denn alle Gesetze gegen Homosexualität gehen auf die Bibel zurück: «Du sollst nicht bei Knaben liegen wie bei einem Weibe; denn es ist ein Greuel.» Lev. 18, 22) und: «Wenn jemand beim Knaben schläft wie beim Weibe, die haben einen Greuel getan und sollen beide des Todes sterben; ihr Blut sei auf ihnen.» (Lev. 20, 13). Hier wird also die Homosexualität als todeswürdiges Verbrechen angesehen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bestimmung Deuteronomium 23, 19: «Du sollst keinen Hurenlohn und kein Hundegeld auf ein